

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg am 11.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Moritzburg beschlossen (Beschluss-Nr.: 20231211/GR/Ö6.14)

§ 1 Entschädigung von ehrenamtlicher Dauertätigkeit

(1) Ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Bürger, deren Einsatz auf Dauer angelegt ist (z.B. Friedensrichter, stellv. Friedensrichter sowie der Ortswegewart, Radwegewart) – d.h. Bestellung durch die Gemeinde unbefristet oder für mindestens ein Jahr - erhalten, soweit sich ihre Entschädigung nicht aus nachfolgenden Paragraphen oder anderen Rechtsvorschriften ergibt, eine Entschädigung für ihren Verdienstausfall nach Durchschnittssätzen.

Bürger, bei denen kein Verdienstausfall entsteht, erhalten den gleichen monatlichen Entschädigungsbetrag für ihren mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 3 Stunden im Monat **25,00 Euro**

von mehr als 3 bis zu 5 Stunden im Monat **35.00 Euro**

mehr als 5 Stunden im Monat (Monatshöchstsatz) **50,00 Euro.**

(3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(4) Neben der vorstehenden Entschädigung nach Durchschnittssätzen werden den ehrenamtlich tätigen Bürgern jene Aufwendungen nach Einzelabrechnung ersetzt, die ihnen unmittelbar aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde erwachsen (notwendige Auslagen).

§ 2 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 155a Absatz 3 Sächsisches Beamtengesetz.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortschaftsräte, beratende Mitglieder

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und beratende Mitglieder in den Ausschüssen des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. bei Gemeinderäten

a) als monatlicher Grundbetrag

in Höhe von **40,00 Euro**

b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

in Höhe von **15,00 Euro**,

sowie als stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen des Gemeinderates je Sitzung

in Höhe von **15,00 Euro**

c) zusätzlich an ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters einen weiteren Grundbetrag

▪ für den 1. Stellvertreter von **20,00 €**

▪ für den 2. Stellvertreter von **15,00 €**

d) Bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit und Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation, unter schriftlichen Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Ladungen und Gremienunterlagen in Papierform, erhalten Gemeinderäte eine Aufstockung des monatlichen Grundbetrages in Höhe von **10,00 Euro**.

2. bei Ortschaftsräten

a) als Aufwandspauschale für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie an jenen Ausschüssen des Gemeinderates, in die das Mitglied des Ortschaftsrates durch diesen entsandt wurde, je Sitzung

in Höhe von **15,00 Euro**.

3. bei beratenden Mitgliedern (Sachkundige Einwohner mit beratender Funktion in Ausschüssen gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO) und Beauftragte i.S.d. § 64 SächsGemO

- als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen jener Ausschüsse des Gemeinderates, dessen Mitglied sie/er ist, je Sitzung

in Höhe von **15,00 Euro**

Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die gewählten Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung ge-

zahlt. Ausnahmen hierfür bilden Sitzungen, zu denen alle Mitglieder des Gemeinderates eingeladen wurden. In diesem Falle wird das Sitzungsgeld an alle teilnehmenden Gemeinderäte gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld wird auf Grund nachgewiesener Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) - in der Regel über die volle Sitzung - gewährt. Die Anwesenheitslisten der Ortschaftsratssitzungen sind der Verwaltung spätestens zum 15. des ersten Monats für das jeweils vorangegangene Quartal schriftlich oder per E-Mail an Ortschaftsrat@moritzburg.de zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei zweimaligen, unentschuldigten Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse wird der monatliche Grundbetrag gekürzt. Die Kürzung beträgt **20 Euro** für jede versäumte Sitzung. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise am Ende des ersten Monats eines jeden Quartals für das jeweils vorangegangene Quartal. Voraussetzung der fristgerechten Auszahlung für die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ist das fristgerechte Einreichen der Anwesenheitslisten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2).

§ 4 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

(1) Vorsitzende, Stellvertreter und weitere Mitglieder der Wahlvorstände sowie alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahltag bei Kommunalwahlen jeweils folgende/s Aufwandsentschädigung/Erfrischungsgeld:

- Vorsitzende in Höhe von **40,00 Euro**,
- alle Stellvertreter in Höhe von **30,00 Euro**,
- Schriftführer in Höhe von **25,00 Euro**,
- weitere Mitglieder, Hilfskräfte in Höhe von **20,00 Euro**.

Die vorgenannte Regelung gilt für die Entschädigung von Personen, welche in Abstimmungsorganen sowie als Hilfskräfte bei Bürgerentscheiden ehrenamtlich mitwirken entsprechend.

Die Höhe der Entschädigung bei Landtags-, Bundestagswahlen, der Wahlen zum europäischen Parlament sowie Volksentscheiden bestimmt sich nach der jeweiligen Wahlordnung oder den hierzu ergangenen Vorschriften.

(2) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und / oder Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Hilfskräfte zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von **10,00 Euro**.

Wird für die Auszählung der Stimmen ein weiterer Tag benötigt, erhält der ehrenamtlich Tätige die Hälfte der Entschädigung nach Abs. 1.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.

(4) Entschädigungen nach § 4 Absatz 1, 2 werden in der Regel jeweils am Wahl- und / oder Abstimmungstag, Entschädigungen nach § 4 Absatz 3 mit Abschluss der jeweiligen Wahl ausbezahlt.

§ 5 Reisekostenersatz

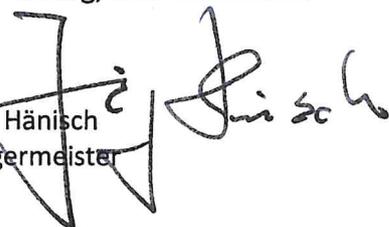
Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach vorstehenden Paragraphen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reiskostengesetzes. Dies gilt nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit Sitzungen, für die nach § 3 Abs. 1 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 29.01.2001, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2010 (Beschluss Nr. 84-06-2020) außer Kraft.

Moritzburg, den 12.12.2023

Jörg Hänisch
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.